

Meldeblatt Notfallbetreuung Schulen

ab 27. April 2020

gem. Rechtsverordnung der Landesregierung (CoronaVO)

Name, Vorname, Geburtsdatum, Alter der Schülerin / des Schülers

--	--	--	--

Derzeit besuchte Schule / Klasse

--

Erziehungsberechtigte: Name, Vorname, Berufstätigkeit, derzeitiger Arbeitgeber

Alleinerziehend?

--

Alleinerziehenden gleichgestellt (§ 1 Abs. 4 Satz 2 CoronaVO)

--

Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse

--	--

Notwendiger Betreuungsumfang (Tage)

Notwendige Betreuungsdauer von bis

--	--

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung:

ja	nein	Zugehörigkeit beider Elternteile oder der/des Alleinerziehenden oder der/des Alleinerziehenden Gleichgestellte* zur Kritischen Infrastruktur (sh. Rückseite)
----	------	--

oder

ja	nein	beide Elternteile oder der/die Alleinerziehende oder der/die Alleinerziehenden Gleichgestellte* üben eine außerhalb der Wohnung präsenzpflichtige Arbeit aus und sind dort für den Arbeitgeber unabhkömmlich
----	------	--

ja	nein	davon ein Elternteil beschäftigt in einer Kritischen Infrastruktur
----	------	--

(zutreffendes ankreuzen)

ja	nein	* Schwerwiegende Gründe für eine Gleichstellung mit Alleinerziehenden
----	------	---

(zutreffendes ankreuzen)

Ausschlusstatbestände

ja	nein	Vorausgegangener (letzte 14 Tage) oder aktueller Kontakt der Schülerin / des Schülers mit einer infizierten Person
ja	nein	Besteht eine Quarantäneentscheidung des Gesundheitsamtes?
ja	nein	Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur bei der Schülerin/ dem Schüler

(zutreffendes ankreuzen)

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung der Schülerin / des Schülers ohne die Inanspruchnahme der Notbetreuung nicht möglich ist.

--	--	--

Ort

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Notwendige Anlage:

Bestätigung(en) des Arbeitgebers zur Zugehörigkeit zur Kritischen Infrastruktur bzw. zur Präsenzpflicht und Unabkömmlichkeit mit beigefügtem Vordruck

**Bei Geltendmachung schwerwiegender Gründe zur Gleichstellung mit Alleinerziehenden ist ein entsprechender Nachweis beizufügen (Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung etc.).*

<i>Vordruck bitte ausdrucken, ausfüllen und per E-Mail an die entsprechende Schule weiterleiten, nur ausnahmsweise dort abgeben.</i>
--

Erläuterung Kritische Infrastruktur:

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsauftrag unterliegen. und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen und Suchtberatung,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.